

Beilage 3 Allgemeine Vertragsbedingungen

1 Anwendbares Recht und Rangordnung

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien sind massgebend:

- der abgeschlossene Vertrag
- das schweizerische Recht

2 Abschluss des Vertrages

Der Vertrag wird schriftlich, mündlich oder durch entsprechendes Handeln abgeschlossen.

3 Pflichten von H PLUS S

31 Sorgfaltspflicht

H PLUS S wahrt die Interessen des Auftraggebers, insbesondere die Erreichung seiner Ziele, nach bestem Wissen und Können und erbringt die vereinbarten Leistungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln ihres Fachgebietes.

32 Treupflicht

H PLUS S nimmt von Dritten, wie Unternehmern und Lieferanten, keine Vergünstigungen entgegen. Kenntnisse aus der Auftragsbearbeitung behandelt sie vertraulich und verwendet sie nicht zum Nachteil des Auftraggebers.

33 Abmahnungspflicht

H PLUS S hat den Auftraggeber auf Folgen seiner Weisungen, insbesondere hinsichtlich Terminen, Qualität und Kosten, aufmerksam zu machen und unzweckmässige Anordnungen und Begehren abzumahnern. Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung auf seiner Weisung, ist H PLUS S für deren Folgen nicht verantwortlich.

4 Rechte von H PLUS S

41 Veröffentlichung

H PLUS S kann ihr Werk unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers veröffentlichen. Es steht ihr auch das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden.

42 Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung

H PLUS S ist befugt, für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, auf eigene Kosten Dritte bei zu ziehen.

43 Abschlagszahlungen, Sicherstellung, Vorauszahlung

H PLUS S hat Anspruch auf Abschlagszahlungen von mindestens 90% der vertragsmässig erbrachten Leistungen. Mit dem Eintreffen der

Schlussabrechnung beim Auftraggeber wird das restliche Honorar für die erbrachte Leistung zur Zahlung fällig.

H PLUS S kann Sicherstellung ihres Honorars oder angemessene Vorauszahlung verlangen.

5 Rechte des Auftraggebers

51 Honorar

Das Honorar soll der erbrachten Leistung entsprechen. Das volle vereinbarte Honorar ist nur für die vertragsgemäss erbrachte Leistung geschuldet

52 Kopien von Arbeitsergebnissen

Der Auftraggeber ist berechtigt, von den Arbeitserzeugnissen, zu deren Herstellung sich H PLUS S verpflichtet hat, Kopien erstellen zu lassen. Er hat H PLUS S die entsprechenden Auslagen zu ersetzen.

6 Fristverlängerungen und Terminverschiebungen

Erbringt eine Partei eine vereinbarte Leistung nicht fristgemäss, kann sie von der anderen Partei durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt werden. Für die mahnende Partei verschieben sich die Fristen und Termine, zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet hat, angemessen. Weitere Ansprüche aus Verzug bleiben vorbehalten.

7 Haftung von H PLUS S

Bei verschuldeter fehlerhafter Auftragsbefüllung hat H PLUS S dem Auftraggeber den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere bei Verletzung ihrer Sorgfalts- und Treupflicht, bei Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln ihres Fachgebietes, sowie bei Nichteinhaltung von verbindlich vereinbarten Terminen.

Für die Leistungen von zugezogenen selbständigen Dritten, die in direktem Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehen, haftet H PLUS S nicht.

8 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Die Rechtsfolgen einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

9 Gerichtsbarkeit

Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten unter den Vertragsparteien sind die ordentlichen Gerichte. Als Gerichtsstand wird der Geschäftssitz des Klägers bestimmt.